

Vorlage Nr. 620/25

Betreff: Technische Betriebe Rheine - Wirtschaftsplan 2026

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Betriebsausschuss "Technische Betriebe Rheine"	27.11.2025	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Vennekötter Frau Weßling-Deters
Rat der Stadt Rheine	02.12.2025	Berichterstattung durch:	Herrn Beckmann Herrn Dr. Vennekötter

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Eigenbetrieb	Technische Betriebe Rheine
Produktgruppe 42	Finanzen

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	53.094 T€
Aufwendungen	47.891 T€
Erhöhung Eigenkapital	5.203 T€

Investitionsplan

Einzahlungen	€
Auszahlungen	19.937 €
Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

☒ Ja ☐ Nein

durch

☒ Haushaltsmittel bei Produktgruppe 42
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Rheine stellt den Wirtschaftsplan 2026 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ fest.
2. Der Rat der Stadt Rheine ermächtigt die Betriebsleitung
 - a) zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des für das Wirtschaftsjahr 2026 festgesetzten Höchstbetrages und
 - b) zur Aufnahme von Krediten zur Umschuldung bis zur Höhe der am 01. Januar 2026 bestehenden Kreditverbindlichkeiten.

Begründung:

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ hat gem. § 14 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Eckdaten des Wirtschaftsplans 2026:

1. Der Wirtschaftsplan 2026 schließt bei Erträgen von 53.094 T€ und Aufwendungen von 47.891 T€ mit einem prognostizierten Jahresüberschuss von 5.203 T€ ab.
2. Der Gesamtbetrag der Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2026 wird auf 19.937 T€ festgesetzt.
3. Im Wirtschaftsjahr 2026 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 2.000 T€ erforderlich. Nicht im Wirtschaftsjahr 2025 in Anspruch genommene Kreditaufnahmen sind bis zum Ende des nachfolgenden Wirtschaftsjahres übertragbar.

Gem. § 4 Buchstabe b) EigVO entscheidet der Rat über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.

Anlage:

Wirtschaftsplan für die Jahre 2026 - 2029